Zertifizierter Sachverständiger für Immobilienbewertung, ZIS Sprengnetter Zert (S)



Graf-Gumprecht-Straße 22 46519 Alpen **☎** 0 28 02 / 94 85 05 **∄** 0 28 02 / 94 85 06

Verkehrswertgutachten

(i. S. d. § 194 Baugesetzbuch)

über die

unbebaute Fläche der Land- und Forstwirtschaft mit der katastertechnischen Bezeichnung

"Gemarkung Spellen, Flur 6, Flurstück 165"

Speller Heide (o. Nr.)

in

46562 Voerde



Der Verkehrswert/Marktwert des Grundstücks wurde zum Stichtag 28. Januar 2025 ermittelt mit

rd. 20.200,-€

Ausgefertigt am 04. Juni 2025

Internetversion

Zertifizierter Sachverständiger für Immobilienbewertung, ZIS Sprengnetter Zert (S)

V E R K E H R S W E R T G U T A C H T E N

(ALLGEMEINE ANGABEN)

Bewertungsobjekt : die unbebaute Fläche der Land- und Forstwirtschaft mit der

katastertechnischen Bezeichnung

"Gemarkung Spellen, Flur 6, Flurstück 165"

Postalische Anschrift : Speller Heide (o. Nr.)

46562 Voerde

Auftraggeber : Amtsgericht Dinslaken

Schillerstraße 76 46535 Dinslaken

Auftrag/Zweck des Gutachtens : Ermittlung des Verkehrswertes gemäß § 194 BauGB im Rah-

men eines Zwangsversteigerungsverfahrens aufgrund des

Beschlusses des Amtsgerichts Dinslaken vom

16. November 2024

Das Gutachten ist ausschließlich für den angegebenen Zweck bestimmt. Eine weitere Verwendung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Unterzeichnenden.

Aktenzeichen des

Sachverständigen : 240074ADL

Aktenzeichen des

Auftraggebers : 010 K 021/23

Herangezogene Unterlagen,

Erkundigungen, Informationen

- → Behördliche Auskünfte
- → Übersichtspläne (Stadtplan, Umgebungskarte)
- → Auszug aus dem Liegenschaftskataster (Online-Flurkarte aus dem Internetportal "www.geoportal-niederrhein.de") vom 01. Oktober 2024 und 04. Juni 2025
- → schriftliche Auskunft über das zu berücksichtigende Planungsrecht der Stadt Voerde vom 24. Oktober 2024
- → schriftliche Auskunft der Stadt Voerde, Abteilung Tiefbau, bezüglich Erschließungs- und Kanalanschlussbeiträge vom 24. Oktober 2024
- → schriftliche Auskunft der Stadt Voerde bezüglich des Denkmalschutzes vom 29. Oktober 2024
- → schriftliche Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis der Stadt Voerde, Fachdienst 6.2 Bauordnung, Denkmalschutz, vom 24. Oktober 2024
- → Grundbuchauszug vom 08. Oktober 2024 in unbeglaubigter Ablichtung
- → Grundstücksmarktbericht des Gutachterausschusses für Grundstückswerte des Kreises Wesel aus dem Jahre 2025

Objekt: Speller Heide (o. Nr.)

Zertifizierter Sachverständiger für Immobilienbewertung, ZIS Sprengnetter Zert (S)

→ Feststellungen anlässlich der Ortsbesichtigung vom 28.

Januar 2025

etc.

Besichtigungstermin : 28. Januar 2025

Wertermittlungsstichtag : 28. Januar 2025

Qualitätsstichtag : 28. Januar 2025

Allgemeine Hinweise

- → Auftragsgemäß wird im Rahmen des Zwangsversteigerungsverfahrens der Verkehrswert (ohne Betriebsmittel und Zubehör) des Objektes ohne Berücksichtigung der in Abteilung II und III des Grundbuches eingetragenen Rechte und Belastungen ermittelt. Es gelten die diesbezüglichen zwangsversteigerungsrechtlichen Vorgaben.
- → Es wird daher darauf hingewiesen, dass das Grundbuch im Gutachten nur auszugsweise bzw. in gekürzter Form wiedergegeben wurde. Diese Form hat nicht den Charakter und rechtlichen Stellenwert eines Grundbuches. Das Grundbuch sollte vor einer Entscheidung zum Kauf dieser bewerteten Immobilie vom potentiellen Käufer bzw. den Interessen eingesehen werden, um allumfassend informiert zu sein.
- → Auftragsgemäß wird aus datenschutzrechtlichen Gründen auf die Namensnennung der Eigentümer verzichtet. Dem Auftraggeber sind die Verfahrensbeteiligten bekannt.
- → Die innerhalb dieses Gutachtens zugrunde liegenden Informationen wurden, sofern nicht anders angegeben, (fern)mündlich eingeholt. Es wird empfohlen, vor einer vermögensmäßigen Disposition bezüglich des Bewertungsobjekts zu diesen Angaben von den jeweiligen Fachabteilungen schriftliche Bestätigungen einzuholen.

§ 2 (4) ImmoWertV 21: Der Wertermittlungsstichtag ist der Zeitpunkt, auf den sich die Wertermittlung bezieht und der für die Ermittlung der allgemeinen Wertverhältnisse maßgeblich ist.

§ 2 (5) ImmoWertV 21: Der Qualitätsstichtag ist der Zeitpunkt, auf den sich der für die Wertermittlung maßgebliche

Grundstückszustand bezieht. Er entspricht dem Wertermittlungsstichtag, es sei denn, dass aus rechtlichen oder sonstigen Gründen der Zustand des Grundstücks zu einem anderen Zeitpunkt

maßgeblich ist.

DIPL.-ING. ANDREAS THEUSSEN Zertifizierter Sachverständiger für Immobilienbewertung, ZIS Sprengnetter Zert (S)

Inhaltsverzeichnis

Nr.	Abschnitt	Seite
1.	Zusammenstellung der ermittelten Werte	5
2.	Grundstücks- und Grundbuchangaben	6
2.1.	Grundstück	6
2.2.	Grundbuchangaben	6
2.2.1.	Bestandsverzeichnis	
2.2.2.	Abteilung II: "Lasten und Beschränkungen"	
2.2.3.	Abteilung III: "Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden"	7
2.2.4.	Nicht eingetragene Lasten und Rechte	
2.2.5.	Bodenordnungsverfahren	8
3.	Lage- und Grundstücksbeschreibung	9
3.1.	Lagebeschreibung	<u>C</u>
3.2.	Verkehrsmäßige Anbindung	10
3.3.	Einkaufsmöglichkeiten	11
3.4.	Grundstücksform und –größe	11
3.5.	Tatsächliche Nutzung	13
3.6.	Topografie	13
3.7.	Grundstücksspezifische Bodenverhältnisse	14
3.8.	Immissionen	14
3.9.	Erschließung	14
4.	Öffentlich-Rechtliche Situation	15
4.1.	Bauplanungsrecht	15
4.2.	Altlastenkataster	15
4.3.	Baulasten	15
4.4.	Denkmalschutz	17
5.	Nutzungs- und Vermietungssituation	18
6.	Verkehrswertbegriff und Wertermittlungsverfahren	19
6.1.	Definition des Verkehrswertes (§ 194 BauGB)	
6.2.	Grundlagen der Wertermittlung (§ 2 ImmoWertV 21)	19
6.3.	Auswahl des Wertermittlungsverfahrens	19
7.	Bodenwert des Verfahrensgrundstücks	21
7.1.	Bodenrichtwert	21
7.2.	Bodenwertermittlung	
8.	Verkehrswertermittlung	24
9.	Schlussbestimmung	25
10.	Verzeichnis der Anlagen	26

1. ZUSAMMENSTELLUNG DER ERMITTELTEN WERTE

Verkehrswert

(i. S. d. § 194 Baugesetzbuch)

über die

unbebaute Fläche der Land- und Forstwirtschaft mit der katastertechnischen Bezeichnung

"Gemarkung Spellen, Flur 6, Flurstück 165"

Speller Heide (o. Nr.)

in

46562 Voerde

zum Wertermittlungsstichtag 28. Januar 2025

Bodenwert (§ 40 ImmoWertV 21) 20.200€

Verkehrswert

20.200 €

(§ 194 BauGB)

in Worten:

ZWANZIGTAUSENDZWEIHUNDERT EURO

Objekt: Speller Heide (o. Nr.) 46562 Voerde

Zertifizierter Sachverständiger für Immobilienbewertung, ZIS Sprengnetter Zert (S)

2. GRUNDSTÜCKS- UND GRUNDBUCHANGABEN

(Privat-Rechtliche Situation)

2.1. Grundstück

Bewertungsobjekt : die unbebaute Fläche der Land- und Forstwirtschaft mit der

katastertechnischen Bezeichnung

"Gemarkung Spellen, Flur 6, Flurstück 165"

Postalische Anschrift : Speller Heide (o. Nr.)

46562 Voerde

2.2. Grundbuchangaben

Grundbuchangaben gemäß vorgelegtem Grundbuchauszug vom 08. Oktober 2024 in unbeglaubigter Ablichtung.

2.2.1. Bestandsverzeichnis

Das Bewertungsobjekt ist im Grundbuch des **Amtsgerichtes Dinslaken**, **Grundbuch von Spellen**, **Blatt 1398**, wie folgt verzeichnet:

Grundstück lfd. Nr. 4 : Gemarkung : Spellen

Flur : 6 Flurstück : 165

Wirtschaftsart : Landwirtschaftsfläche

Lage : Speller Heide

Fläche : 2.698 m²

anrechenbare Eläche : 2.698 m²

Hinweis : Die Größe des Grundstücks wurde durch die amtlichen

Fläche, entnommen aus dem Internetportal www.geo-

portal-niederrhein.de, bestätigt.

Es handelt sich dabei um ein Masterportal, indem die Kataster- und Vermessungsämter der Kreise Kleve, Viersen und Wesel als auch der Stadt Krefeld die Daten des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) und der amtlichen Basiskarte (ABK) einbinden und diese somit jedem Nutzer zur Verfügung stehen.

hen.

2.2.2. Abteilung II: "Lasten und Beschränkungen"

In Abteilung II des vorliegenden Grundbuchauszuges ist folgende Eintragung verzeichnet:

Ifd. Nr. 3 : Ifd. Nr. des betr. Grundstücks im Bestandsverzeichnis: 4

Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mit beschränkter Haftung in Rodenkirchen

folgenden Inhaltes:

Das Eigentum an dem Grundstück wird dahin beschränkt, dass die

Zertifizierter Sachverständiger für Immobilienbewertung, ZIS Sprengnetter Zert (S)

Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mit beschränkter Haftung berechtigt ist, in einem Grundstücksstreifen von 10 m Breite eine Rohrfernleitung einschließlich oberirdischer Vorrichtungen zu verlegen, zu betreiben und das Grundstück zum Zwecke des Baues, des Betriebes und der Unterhaltung der Anlage jederzeit zu betreten und zu benutzen.

Während des Bestehens der Anlage dürfen auf dem 10 m breiten Schutzstreifen keine Gebäude errichtet, keine über die für die landwirtschaftliche Nutzung erforderliche Bodenbearbeitung hinausgehenden Erdarbeiten durchgeführt, keine tiefwurzelnden Bäume oder Sträucher gepflanzt oder sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Anlage gefährden, vorgenommen werden.

Die Ausübung der Dienstbarkeit kann einem Dritten überlassen werden.

Auf Grund der Bewilligung vom 27. Dezember 1967 eingetragen am 19. Januar 1968.

Ifd. Nr. 4

Ifd. Nr. des betr. Grundstücks im Bestandsverzeichnis: 4

Beschränkte persönliche Dienstbarkeit bestehend in einem Gasleitungsrecht für die Thyssengas Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Duisburg-Hamborn.

Unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom 25. Mai 1981 eingetragen am 11. Mai 1982.

lfd. Nr. 5

lfd. Nr. des betr. Grundstücks im Bestandsverzeichnis: 4

Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Ferngasleitungsrecht nebst Einwirkungsverbot) für die Zeelink GmbH & Co. KG, Essen, – Amtsgericht Essen, HRA 10610 –.

Bezug: Bewilligung vom 03.05.2021 (UR-Nr. 181/2021, Notar Voerde), Bewilligung vom 24.11.2017 (UR-Nr. 410/2017, Notar Voerde), Voerde) und Bewilligung vom 20.11.2017 (UR-Nr. 1696/2017K, Notar Ingelheim am Rhein).

Eingetragen am 06.08.2021.

Ifd. Nr. 6

Ifd. Nr. des betr. Grundstücks im Bestandsverzeichnis: 4

Die Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft ist angeordnet (Amtsgericht Dinslaken, 10 K 21/23).

Eingetragen am 22.11.2023.

Hinweis:

Objektbezogene Eintragungen in Abteilung II des vorliegenden Grundbuchauszuges bleiben auftragsgemäß unberücksichtigt und verfügen somit lediglich über einen informativen Charakter im Rahmen dieses Verkehrswertgutachtens.

2.2.3. Abteilung III: "Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden"

Objektbezogene Belastungen in Abteilung III des Grundbuches sind nicht Gegenstand dieser Wertermittlung.

Objekt: Speller Heide (o. Nr.) 46562 Voerde

Zertifizierter Sachverständiger für Immobilienbewertung, ZIS Sprengnetter Zert (S)

2.2.4. Nicht eingetragene Lasten und Rechte

Sonstige nicht eingetragene Lasten und (z. B. begünstigende) Rechte sowie Bodenverunreinigungen (z. B. Altlasten) sind dem Sachverständigen nicht bekannt. Auftragsgemäß wurden diesbezüglich keine weiteren Nachforschungen angestellt.

2.2.5. Bodenordnungsverfahren

In Abteilung II des Grundbuchs ist kein Vermerk bezüglich eines Bodenordnungsverfahren (z. B. Sanierungs- oder Umlegungsverfahren) verzeichnet, so dass innerhalb dieses Verkehrswertgutachten unterstellt wird, dass das verfahrensgegenständige Grundstück in ein derartiges Verfahren nicht einbezogen ist.

Objekt: Speller Heide (o. Nr.) 46562 Voerde

Zertifizierter Sachverständiger für Immobilienbewertung, ZIS Sprengnetter Zert (S)

3. LAGE- UND GRUNDSTÜCKSBESCHREIBUNG

3.1. Lagebeschreibung

Die Stadt Voerde liegt rechtsrheinisch am unteren Niederrhein sowie am nordwestlichen Rande des Ruhrgebiets und südwestlich des Naturparks Hohe Mark zwischen den Städten Dinslaken (5 km) und Wesel (8 km) direkt am Rhein. Sie ist mit ihren rd. 36.500 Einwohnern (Stand 31. Dezember 2024) sowie einer Fläche von 53,48 km² eine mittlere kreisangehörige Stadt des Kreises Wesel im Regierungsbezirk Düsseldorf und wird im Landesentwicklungsplan des zuständigen Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) als Mittelzentrum ausgewiesen.

Während sich das gesamte Stadtgebiet Voerdes in sieben statistische Stadtteile aufgliedert, stellt sich die Aufteilung der städtischen Gesamtfläche so dar, dass ca. 70 % zur Rubrik Grünflächen, Naherholung, Land- und Forstwirtschaft gehören, ca. 12 % als Fläche für den Wohnungsbau genutzt wird sowie der Rest sich auf Gewerbe- und Industriefläche (ca. 3 %), Wasserwege und Gewässer (ca. 7 %) und Verkehrs- und sonstige Flächen (ca. 8 %) verteilt.

Der Anteil nicht deutscher Mitbürger in Voerde liegt bei rd. 8,9 % (Stand 31. Dezember 2024); die Arbeitslosenquote innerhalb des Kreises Wesel beträgt rd. 7,5 % (Stand Januar 2025) und ist somit unterhalb des Landesdurchschnittes (7,9 %) angesiedelt. Der Bundesdurchschnitt betrug im Januar 2025 rd. 6,4 % (Quelle: Arbeitsmarktbericht der Bundesagentur für Arbeit, Abrufdatum 29. Mai 2025). Für die Bevölkerungsentwicklung prognostiziert das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung bis 2040 einen mäßigen negativen Trend.

Als Logistikstandort zeichnet sich Voerde aufgrund der Lage im unmittelbaren Einzugsbereich des Ruhrgebietes sowie im Lippemündungsraum und am Wesel-Dattel-Kanal aus. Der öffentliche Hafen "Emmelsum", welcher als Stichhafen angelegt ist, befindet sich an der Mündung des "Wesel-Dattel-Kanals" in den Rhein und zeichnet sich durch seine gute Verkehrsinfrastruktur (Wasser, Gleis, Straße) aus. Des Weiteren besitzt Voerde eine gute Anbindung an das Fernstraßennetz sowie zwei direkte Anbindungen an den Schienenverkehr (Bundesbahnhauptstrecke Ruhrgebiet – Niederlande, sog. "BETUWE Linie").

Neben dem ländlichen Charakter des gesamten Stadtgebietes sind in Voerde insgesamt fünf Gewerbegebiete gelegen, welche sich vorwiegend in den nördlichen Stadtteilen "Friedrichsfeld" und "Spellen" befinden sowie über einen durchschnittlich normalen typischen Branchenmix aus Handwerk, Dienstleistung und Logistik verfügen.

Das Bewertungsobjekt befindet sich im landwirtschaftlich geprägten Außenbereich des Voerder Stadtteils "Friedrichsfeld", südwestlich der Hindenburgstraße (Bundesstraße Nr. 8) sowie rd. 2,5 km nordwestlich des Voerder Innenstadtbereiches (Stadtverwaltung, Marktplatz, etc.) entfernt.

Neben dem Stadtteil "Spellen" stellt "Friedrichsfeld" den zweiten nördlichen Voerder Stadtteil dar, welche beide über eine Stadtgrenze zur benachbarten Kreisstadt Wesel entlang des Verlaufs des "Wesel-Datteln-Kanals" verfügen. Die nach dem Ortsteil benannte "Friedrichsfelder Schleuse", welche die Ein- und Ausfahrt des Kanals in den Flusslauf des Rheins regelt, befindet sich allerdings auf dem Gebiet des Ortsteils "Spellen". Beidseitig der Bundesstraße Nr. 8 (hier: "Hindenburgstraße"), welche als eine der Hauptverkehrsadern die Stadtgebiete Wesel, Voerde, Dinslaken sowie Duisburg miteinander verbindet, gelegen, stellt sich der Ortsteil mit seinen rd. 11.800 Einwohnern (Stand: 31. Dezember 2024) als kleine Ortschaft mit relativ vielen Einkaufsmöglichkeiten in Form von z. B. Bäckereien, Supermärkten, Schnellrestaurants, etc. dar.

Die Verfahrensfläche grenzt südlich unmittelbar an die öffentliche Verkehrsfläche "Grenzstraße", bei der es sich um einen mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 Stundenkilometern ausgewiesenen sowie rund 2,9 Kilometer langen Straßenzug handelt, welcher im Westen an der Landstraße Nr. 396, hier mit der Widmung "Frankfurter Straße", beginnt und in östlicher Richtung bis zum Voerder Gewerbegebiet "Grenzstraße" verläuft. Dort knickt der Straßenverlauf um 90° nach

Zertifizierter Sachverständiger für Immobilienbewertung, ZIS Sprengnetter Zert (S)

Süden ab und mündet schließlich in einem Kreisverkehr mit den "Hammweg" (Landstraße Nr. 463). Von diesem Kreisverkehr aus ist die Bundesstraße Nr. 8 mit der Widmung "Hindenburgstraße" nach etwa 330 Metern zu erreichen. Zudem ist im Bereich der zur Bewertung anstehenden Fläche, südlich der Erschließungsanlage "Grenzstraße", eine zusammenhängende Wohnhausbebauung gelegen, welche sich in westlicher als auch östlicher Richtung zunehmend auflockert.

Die Wohnlage und die unmittelbare Nachbarbebauung werden durch $1\frac{1}{2}$ - bis 2-geschossige Einund Zweifamilienwohnhäuser geprägt.

Die notwendige Infrastruktur (Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte, Haltepunkte öffentlicher Nahverkehrsmittel, etc.) befindet sich teilweise innerhalb des Stadtteils "Friedrichsfeld" (rd. 1-2 km entfernt) sowie im Innenstadtbereich von Voerde und somit in einer Entfernung von rd. 3 km.

Zusammenfassend verbleibt festzustellen, dass es sich aufgrund des Gebietscharakters sowie den sonstigen Gegebenheiten im Bereich der zur Bewertung anstehenden Liegenschaft um eine ausgeprägt ländliche Lage mit fehlender bzw. lediglich sehr gering ausgeprägter infrastruktureller Einrichtungen im näheren Umfeld handelt.

Ortsdaten/Statistik:

Bundesland : Nordrhein-Westfalen

Regierungsbezirk : Düsseldorf Kreis : Wesel Stadt/Gemeinde : Voerde

Einwohnerzahl : rd. 36.514 (Stand 31. Dezember 2023)

Größe der Stadt/Gemeinde : rd. 53,49 km² Stadtteil : Friedrichsfeld

Einwohnerzahl im Stadtteil "Friedrichsfeld" : rd. 11.820 (Stand 31. Dezember 2024)

Größe des Stadtteils "Friedrichsfeld" : rd. 7,7 km²

(alle Angaben entsprechen dem Stand vom 31. Dezember 2024 und, soweit nicht anders benannt der Quelle: https://www.voerde.de)

3.2. Verkehrsmäßige Anbindung

1.) Öffentliche Verkehrsmittel

Das Netz des öffentlichen Nahverkehrs mit seinen Buslinien (z. B. 25, etc.) innerhalb des Stadtgebietes sowie in die unmittelbaren Nachbarstädte und -gemeinden ist anhand der Haltestelle "Voerde Schafstege", welche sich unmittelbar im Bereich des verfahrensgegenständigen Grundstücks befindet, zugänglich.

Ferner verfügt Voerde über insgesamt zwei Bahnhöfe, von welchen Verbindungen in Richtung Ruhrgebiet sowie in Richtung Niederlande (mit Haltepunkten für Regionalbahnen und Regionalexpresse) regelmäßig bestehen.

Der Bahnhof "Voerde" liegt rd. 500 m nordöstlich des Stadtzentrums von Voerde und ist von der zur Bewertung anstehenden Liegenschaft in rd. 3 km erreichbar, der Bahnhof "Friedrichsfeld" ist im gleichnamigen Stadtteil (rd. 2,0 km entfernt) gelegen.

Des Weiteren führt der umstrittene Bau/Ausbau der Bahnstrecke Oberhausen – Arnheim zu Güterverkehrszwecken (sog. Betuwe-Linie) durch das Stadtgebiet in den Stadtteilen Möllen, Voerde-Zentrum und Friedrichsfeld. Die Verwirklichung dieser Strecke beinhaltet u. a. den Bau von Lärmschutzmauern sowie Über- und Unterführungen. Das zu betrachtende Grundstücksareal ist davon nicht betroffen.

Zertifizierter Sachverständiger für Immobilienbewertung, ZIS Sprengnetter Zert (S)

2.) Individualverkehr

Die verkehrsmäßigen Anschlussmöglichkeiten für den Individualverkehr sind durch die Nähe und gute Anbindung an innerstädtischen Hauptverkehrsstraßen gekennzeichnet.

Die Autobahnauffahrten "Hünxe" und "Dinslaken-Nord" zur Bundesautobahn A 3 (Arnheim - Oberhausen / Hannover - Köln) sind über innerstädtische Straßen in Verbindung mit Land- und Bundesstraßen in ca. 10 bis 15 Autominuten zu erreichen (rd. 7 km – 15 km).

Mit der Anschlussstelle "Dinslaken-West" zur A 59 ("Stadtautobahn" von Duisburg) existiert in rd. 10,0 km (ca. 15 Fahrminuten) eine weitere Anbindung an das Bundesfernstraßennetz.

Der Flughafen "Düsseldorf Airport DUS" ist nach rd. 45 km und der Flughafen "Airport Niederrhein" im Weezer Ortsteil "Laarbruch" nach rd. 50 km von dem innerhalb dieses Verkehrswertgutachtens zu betrachtenden Grundstück aus zu erreichen.

3.) ausgewählte Städte in der Umgebung

Dinslaken rd. 10 km Hünxe rd. 10 km Wesel rd. 10 km Oberhausen rd. 25 km Duisburg rd. 25 km Moers rd. 30 km Essen rd. 45 km Düsseldorf rd. 50 km Köln rd.100 km

3.3. Einkaufsmöglichkeiten

Einkaufsmöglichkeiten für den täglichen, mittel- und langfristigen Bedarf mit Fußgängerzone und einer breit gefächerten mittelstädtischen Warenangebotspalette sind im Zentrum von Voerde (rd. 2,0 km) als auch in den umliegenden Verbrauchermärkten im Voerder Stadtgebiet gegeben.

Weitere Einkaufsmöglichkeiten bestehen darüber hinaus in den angrenzenden Nachbarstädten und Nachbargemeinden, welche u. a. über Fußgänger- und Einkaufszonen verfügen (z. B. Wesel und Dinslaken).

3.4. Grundstücksform und -größe

Der zur Bewertung anstehende Grundbesitz befindet sich im landwirtschaftlichen Außenbereich des Voerder Stadtteils "Friedrichsfeld" und besteht aus dem Grundstück mit der katastertechnischen Bezeichnung "Gemarkung Spellen, Flur 6, Flurstück 165".

Das insgesamt 2.698 m² große verfahrensgegenständige Areal weist einen lang gestreckten sowie nahezu rechteckigen Grundstückszuschnitt auf, grenzt südlich auf einer Länge von rd. 16,2 m an das öffentliche Straßengelände "Grenzstraße" als auch nördlich auf einer Länge von rd. 16,0 m an einen unbefestigten Feldweg an und wird vollumfänglich als landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch genommen (siehe hierzu "3.5. Tatsächliche Nutzung" dieses Verkehrswertgutachtens).

Anzumerken ist – basierend auf den optischen Eindrücken im Rahmen der durchgeführten Ortsbesichtigung –, dass die landwirtschaftliche Nutzung im westlichen als auch östlichen Grundstücksbereich grenzüberschreitend mit dem jeweils angrenzenden Nachbargrundstück erfolgt, sodass eine funktionale Bewirtschaftungseinheit besteht.

Objekt: Speller Heide (o. Nr.) 46562 Voerde

Zertifizierter Sachverständiger für Immobilienbewertung, ZIS Sprengnetter Zert (S)

Diese Nutzungssituation lässt auf eine abgestimmte oder gemeinschaftlich praktizierte Flächenbewirtschaftung schließen. Hinweise auf eine grundbuchrechtlich gesicherte oder vertraglich fixierte Nutzungsregelung (z. B. Dienstbarkeiten, Pachtverhältnisse oder Nutzungsvereinbarungen) konnten im Rahmen der Wertermittlung nicht festgestellt werden. Aus diesem Grund bleiben potenziell bestehende wechselseitige Ansprüche oder Belastungen unberücksichtigt, da mangels rechtlicher Absicherung keine wertermittlungsrelevante Berücksichtigung möglich ist.

außergewöhnliche Weitere Besonder-heiten, welche Grundstücksformen und -größen hier gegenständigen Grundbesitzes betreffen, wurden im Rahmen der durchgeführten Orts-besichtigung sowie aufgrund der vorliegenden Unterlagen darüber hinaus nicht festgestellt bzw. sind innerhalb dieses Gutachtens nicht weiter von Bedeutung.

Grenzverhältnisse

Es liegen geregelt Grenzverhältnisse vor. Nicht festgestellte Grenzen sind dem Sachverständigen nicht bekannt ^{1.)}.

Nicht in der Internetversion Internetten!

Ausschnitt aus der Flurkarte

© Kreis Wesel - Fachbereich Vermessung und Kataster –

verfahrensgegenständiges Grundstück

1.) Feststellung von Grenzen

VermKatG NRW

- § 19 Feststellung von Grundstücksgrenzen
- (1) Eine Grundstücksgrenze ist festgestellt, wenn ihre Lage ermittelt (Grenzermittlung) und das Ergebnis der Grenzermittlung von den Beteiligten (§ 21 Abs. 1) anerkannt ist oder als anerkannt gilt (§ 21 Abs. 5).

DVOzVermKatG NRW

- § 16 Ermittlung und Feststellung von Grundstücksgrenzen
- (1) Soll eine bestehende Grundstücksgrenze festgestellt werden, so ist für die Grenzermittlung (§ 19 Abs. 1 Vermessungs- und Katastergesetz) von ihrem Nachweis im Liegenschaftskataster auszugehen, wenn nach sachverständiger Beurteilung an der Richtigkeit des Katasternachweises keine Zweifel bestehen.

Objekt: Speller Heide (o. Nr.)

Zertifizierter Sachverständiger für Immobilienbewertung, ZIS Sprengnetter Zert (S)

Ausmaße des Verfahrensgrundstücks

Grundstück	mittlere Breite	mittlere Tiefe	Größe
Flurstück 165	16,0 m	168,7 m	2.698 m²

3.5. Tatsächliche Nutzung

Zur Ermittlung der aktuellen tatsächlichen Nutzung der zur Bewertung anstehenden Liegenschaft wurde ergänzend auf öffentlich verfügbare kartographische Quellen zurückgegriffen. Das Internetportal "www.tim-online.nrw.de" ist eine digitale Fachanwendung des Landes Nordrhein-Westfalen, über die Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltungen mittels sogenannter Web-MapServices bereitgestellt und visualisiert werden. Neben topographischen und katastertechnischen Informationen ermöglicht das Portal insbesondere die Einsichtnahme in die im Liegenschaftskataster geführte tatsächliche Nutzung.

Unter der tatsächlichen Nutzung versteht man dabei die aktuell erkennbare Nutzung eines Flurstücks oder Teile eines Flurstücks entsprechend seiner realen Verwendung vor Ort, unabhängig von den planungsrechtlichen Festsetzungen. Diese bildet unter anderem die Grundlage für steuerliche Bewertungen, raumbezogene Planungen sowie Grundstückswertermittlungen.

Aus dem Internetportal "www.tim-online.nrw.de" ist für die verfahrensgegenständige Fläche gegenwärtig folgende **tatsächliche Nutzung** zu entnehmen:"

Tatsächliche Nutzung ^{1.)}	Fläche	Gesamtfläche
Landwirtschaft (Ackerland ^{2.)})	2.698	m²
Landwirtschaftsfläche		2.698 m ²
Summe		2 698 m²

1.) tatsächliche Nutzung

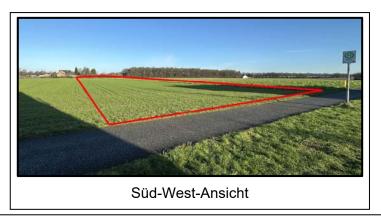
Grundlage der Angaben der Katasterbehörden bildet hierbei der "Katalog der tatsächlichen Nutzungsarten im Liegenschaftskataster und ihrer Begriffsbestimmungen (AdV-Nutzungsartenkatalog)", indem zwischen 26 Nutzungsartengruppen unterschieden wird, welche den ALKIS-Objektarten entsprechen (ALKIS = Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem). Im Rahmen dieser 26 Nutzungsartengruppen erfolgt innerhalb des Kataloges eine weitere Untergliederung in zahlreiche (Unter-)Nutzungsarten.

2.) Ackerland (gem. AdV-Nutzungsartenkatalog)

Flächen, die dem feldmäßigen Anbau von Pflanzen dienen

3.6. Topografie

Die Oberfläche des zu betrachtenden Grundstücks ist eben ausgebildet und weist keine nennenswerten topografischen Besonderheiten oder Geländemodellierungen auf. Das Grundstück unterliegt vollständig einer landwirtschaftlichen Nutzung, wobei eine geordnete Bewirtschaftung durch die vorhandene Struktur grundsätzlich gegeben ist.



Zertifizierter Sachverständiger für Immobilienbewertung, ZIS Sprengnetter Zert (S)

3.7. Grundstücksspezifische Bodenverhältnisse

Es liegen keine zeitnahen Ergebnisse von grundstücksspezifischen Bodenuntersuchungen vor.

Innerhalb dieses Gutachtens wird ein normal gewachsener Boden angenommen, wie er in die **Vergleichskaufpreise bzw. Bodenrichtwerte** bereits eingeflossen ist.

Darüberhinausgehende vertiefende Untersuchungen und Nachforschungen wurden auftragsgemäß nicht angestellt.

3.8. Immissionen

Außergewöhnliche Beeinträchtigungen durch Immissionen (Lärm, Abgase, Gerüche u. ä.), welche bei einer derartigen ländlichen Lage als untypisch einzustufen wären und somit in die Entwicklung des Bodenwertes nicht eingeflossen sind, wurden anlässlich der durchgeführten Ortsbesichtigung vom 28. Januar 2025 nicht festgestellt.

3.9. Erschließung

Die Erschließung des zu betrachtenden Grundstücks erfolgt mittels des südlich des Bewertungsgrundstücks gelegenen Straßengeländes "Speller Heide", bei welchem es sich um eine asphaltierte Wohn- und Anliegerstraße im landwirtschaftlichen Außenbereich des Voerder Stadtteils "Friedrichsfeld" handelt. Die mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 Stundenkilometern ausgewiesene Verkehrsfläche verfügt über einen asphaltierten Fahrbahnbereich sowie einen gleichartig ausgebauten Geh- und Radweg auf der dem Bewertungsobjekt zugewandten Straßenseite, welcher von der Fahrtrasse durch einen Grünstreifen getrennt ist. Zudem sind vereinzelnd Straßenbeleuchtungseinrichtungen existent.

Gemäß schriftlicher Mitteilung der Stadt Voerde, Abteilung Tiefbauamt, vom 24. Oktober 2024 fallen öffentlich-rechtliche Beiträge für die derzeitige Erschließung i. S. d. §§ 127 ff. Baugesetzbuch (BauGB) und einmalige Kanalanschlussbeiträge gemäß § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NW) mit dem Verweis "Außenbereich" **nicht** an.

Der Bodenwertermittlung wird aus den oben genannten Gründen der beitragsfreie Wert zum Wertermittlungsstichtag zugrunde gelegt.

Objekt: Speller Heide (o. Nr.) 46562 Voerde

Zertifizierter Sachverständiger für Immobilienbewertung, ZIS Sprengnetter Zert (S)

4. ÖFFENTLICH-RECHTLICHE SITUATION

4.1. Bauplanungsrecht

Gemäß schriftlicher Auskunft der Stadt Voerde, Amt 61, vom 24. Oktober 2024 befindet sich die zu bewertende Liegenschaft mit der katastertechnischen Bezeichnung

Gemarkung : Spellen Flur : 6

Flurstück : 165 Lage : Speller Heide (o. Nr.)

46562 Voerde

nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes oder einer Innenbereichssatzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB. Es liegt auch kein im Zusammenhang bebauter Ortsteile gem. § 34 Abs. 1 BauGB vor.

Die Lage der zu bewertenden Grundstücksfläche liegt im Außenbereich, bei der Bauvorhaben nur nach dem Katalog des § 35 BauGB zulässig sind.

Hierbei handelt es sich um privilegierte, sonstige und begünstigte Bauvorhaben. Darunter fallen solche, welche mit der landwirtschaftlichen Nutzung in engem Zusammenhang stehen oder es handelt sich um Bauvorhaben, welche wegen der besonderen Anforderungen, Wirkungen oder Zweckbestimmung nur im Außenbereich verwirklicht werden können (z. B. stark emissionierende Industriebetriebe).

Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn die Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die ausreichende Erschließung gesichert ist (§ 35 (2) BauGB).

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Voerde enthält für den Bereich des zu betrachtenden Grundstücks die Darstellung "Fläche für die Landwirtschaft".

4.2. Altlastenkataster

Auf Grund optischer Feststellungen im Rahmen der durchgeführten Ortsbesichtigung vom 28. Januar 2025 ist kein hinreichender Verdacht auf eine Kontaminierung des Bodens durch toxische Altoder Neulasten gegeben. Ferner deuten die insgesamt erhaltenen Informationen auf keinerlei Verunreinigungen dieser Art hin.

Für die Bodenwertermittlung wird daher der diesbezüglich lastenfreie Zustand auftragsgemäß innerhalb dieses Gutachtens unterstellt.

4.3. Baulasten

46562 Voerde

(gemäß § 85 der Landesbauordnung NRW)

Entspricht ein Vorhaben nicht den Vorschriften des Baurechts, kann in einigen Fällen der Mangel durch Eintragung einer öffentlich-rechtlichen Sicherung in Form einer Baulast geheilt werden.

Baulasten sind z. B. die Übernahme einer Abstandsfläche auf dem benachbarten Grundstück, Wegerechte, die zur Erschließung des Grundstückes führen und Stellplätze auf anderen Grundstücken. Bei einer Baulast gibt es regelmäßig ein begünstigtes und ein belastetes Grundstück. Dazu haben sich beide Grundstückseigentümer verbindlich vor der Baugenehmigungsbehörde zu verpflichten.

Diese Verpflichtung wird als Urkunde ausgefertigt und bei der Bauaufsichtsbehörde im Baulastenverzeichnis geführt. Eine zusätzliche Eintragung ins Grundbuch ist nicht erforderlich, jedoch oftmals ratsam.

Objekt: Speller Heide (o. Nr.) 010 K 021/23

240074ADL

Zertifizierter Sachverständiger für Immobilienbewertung, ZIS Sprengnetter Zert (S)

Die Übernahme einer Baulast bewirkt nur eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung gegenüber der Baubehörde. Sie verpflichtet daher den belasteten Eigentümer nicht, die Nutzung auch tatsächlich zu dulden. Die Begünstigten haben auch keinen Nutzungsanspruch. Eine Duldungspflicht entsteht daher erst durch zusätzliche privatrechtliche Vereinbarungen in Form einer Grunddienstbarkeit (vgl. BGH-Urteil vom 08.07.1983, V ZR 204/82).

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Baulast im Rahmen eines Zwangsversteigerungsverfahrens nicht untergeht und somit für einen zukünftigen Eigentümer weiterhin besteht.

Gemäß schriftlicher Auskunft der Stadt Voerde, FD 6.2 Bauordnung und Denkmalschutz, vom 24. Oktober 2024 ist im Baulastenverzeichnis zu Lasten des zu bewertenden Grundstücks mit der katastertechnischen Bezeichnung

Gemarkung : Spellen Flur : 6

Flurstück : 165 Lage : Speller Heide (o. Nr.)

46562 Voerde

<u>keine</u> Eintragung verzeichnet.

Der Bodenwertermittlung wird daher der baulastenfreie Wert zugrunde gelegt.

§ 85 BauO NW "Baulast und Baulastenverzeichnis"

46562 Voerde

- (1) Durch Erklärung gegenüber der Bauaufsichtsbehörde kann die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer öffentlich-rechtliche Verpflichtungen zu einem ihr oder sein Grundstück betreffenden Tun, Dulden oder Unterlassen übernehmen, die sich nicht schon aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergeben (Baulast). Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, so ist auch die Erklärung der oder des Erbbauberechtigten erforderlich. Baulasten werden unbeschadet der Rechte Dritter mit der Eintragung in das Baulastenverzeichnis wirksam und wirken auch gegenüber Rechtsnachfolgern.
- (2) Die Erklärung nach Absatz 1 bedarf der Schriftform. Die Unterschrift muss öffentlich, von einer Gemeinde oder von einer gemäß § 2 Absatz 1 und 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 256) geändert worden ist, zuständigen Stelle beglaubigt oder vor der Bauaufsichtsbehörde geleistet oder vor ihr anerkannt werden.
- (3) Die Baulast geht durch schriftlichen Verzicht der Bauaufsichtsbehörde unter. Der Verzicht ist zu erklären, wenn ein öffentliches Interesse an der Baulast nicht mehr besteht. Vor dem Verzicht sollen der Verpflichtete und die durch die Baulast Begünstigten angehört werden. Der Verzicht wird mit der Löschung der Baulast im Baulastenverzeichnis wirksam
- (4) Das Baulastenverzeichnis wird von der Bauaufsichtsbehörde geführt. In das Baulastenverzeichnis können auch eingetragen werden
 - andere baurechtliche Verpflichtungen des Grundstückseigentümers zu einem sein Grundstück betreffendes Tun, Dulden oder Unterlassen, sowie
 - 2. Auflagen, Bedingungen, Befristungen und Widerrufsvorbehalte.
- (5) Wer ein berechtigtes Interesse darlegt, kann in das Baulastenverzeichnis Einsicht nehmen oder sich Abschriften erteilen lassen. Bei Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieuren ist ein berechtigtes Interesse grundsätzlich anzunehmen.

Objekt: Speller Heide (o. Nr.) 010 K 021/23

240074ADL

Zertifizierter Sachverständiger für Immobilienbewertung, ZIS Sprengnetter Zert (S)

4.4. Denkmalschutz

Unter Denkmalschutz versteht man gesetzlich festgeschriebene Bemühungen um den Erhalt historischer Bauten, an deren Existenz ein kultur- oder kunsthistorisches, wissenschaftliches oder öffentliches Interesse besteht. In den letzten Jahren hat der Denkmalschutzgedanke eine beträchtliche Ausweitung erfahren, indem auch historische Industrieanlagen (als so genannte Industriedenkmale sowie ganze Straßenzüge, Stadtviertel oder Städte als schutzwürdig anerkannt wurden (Ensembleschutz).

Unterschieden wird zwischen unbeweglichen und beweglichen Kulturdenkmalen. Zu ersteren zählen Bodendenkmale (so lange sie noch mit Grundstücken verbunden sind) oder Bau- und Gartendenkmale, zu letzteren Museumsgut, Archivalien oder auch Mobilien wie z. B. Dampfeisenbahnen.

Denkmale, mit Ausnahme der überwiegend beweglichen Denkmale, sind in einer Denkmalliste einzutragen, welche von der Unteren Denkmalbehörde geführt wird. Im Rahmen der Verkehrswertermittlung sind insbesondere die Baudenkmäler, also Grundstücke mit denkmalgeschützter Bausubstanz, von Bedeutung.

Belange des Denkmalschutzes werden heute auch bei der Stadt- und Verkehrsplanung berücksichtigt. Dabei bewegen sich die amtlichen Denkmalschützer im Spannungsfeld zwischen der als notwendig anerkannten Bewahrung von Kulturgütern einerseits und modernen Erfordernissen (Öffentliche-, Privat- und Geschäftsinteressen) andererseits.

Historisch betrachtet ist der Denkmalschutz ein Kind des späten 18. bzw. 19. Jahrhunderts. Zu dieser Zeit begannen in Frankreich, England und Deutschland die ersten Bemühungen um den Erhalt historischer Gebäude.

Der Denkmalschutz ist in Deutschland Ländersache und steht unter der Oberhoheit des jeweiligen Kultusministeriums. Er ist demnach durch eigene Landesgesetze geregelt, zuständig sind die Landesämter für Denkmalschutz.

Gemäß schriftlicher Auskunft der Stadt Voerde, FD 6.2 Bauordnung und Denkmalschutz vom 29. Oktober 2024 sind keine denkmalgeschützten Gebäude (Einzeldenkmal) im Sinne des § 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) auf dem Verfahrensgrundstück gelegen.

Ferner wurde mitgeteilt, dass sich die zu bewertende Liegenschaft <u>nicht</u> in einem so genannten Denkmalbereich gemäß o. g. Vorschrift befindet.

Objekt: Speller Heide (o. Nr.) 46562 Voerde

Zertifizierter Sachverständiger für Immobilienbewertung, ZIS Sprengnetter Zert (S)

5. NUTZUNGS- UND VERMIETUNGSSITUATION

Gemäß der gerichtlichen Bestellung zum Gutachter des Zwangsversteigerungsgerichtes sind die u. g. Sachverhalte zu recherchieren:

Existiert ein Gewerbebetrieb?

Ein Gewerbebetrieb ist **nicht** vorhanden.

Maschinen, Betriebseinrichtungen bzw. Zubehör

Außergewöhnliche Maschinen, Betriebseinrichtungen bzw. bewegliches Zubehör (gemäß §§ 97, 98 BGB) wurden im Rahmen der durchgeführten Ortsbesichtigung **nicht** festgestellt.

Sonstiges Zubehör

Sonstiges Zubehör wurden im Rahmen der Ortsbesichtigungen **nicht** festgestellt bzw. sind dem Unterzeichnenden nicht bekannt.

Baubehördliche Beschränkungen oder Beanstandungen

Baubehördliche Beschränkungen oder Beanstandungen sind dem Unterzeichnenden nicht bekannt und konnten aus den vorliegenden Unterlagen auch nicht festgestellt werden.

Baulastenauskunft

Siehe hierzu "4.3. Baulasten" dieses Verkehrswertgutachtens.

Überbauten oder Eigenüberbauten

Die Verfahrensfläche als auch die unmittelbar angrenzenden Flächen sind unbebaut, so dass weder Überbauten noch Eigenüberbauten bestehen.

Mieter und Pächter

Die verfahrensgegenständige Liegenschaft unterliegt derzeit vollständig einer landwirtschaftlichen Inanspruchnahme. Der Name des Pächters wird dem Gericht gesondert mitgeteilt.

Denkmalschutz

Siehe hierzu "4.4. Denkmalschutz" dieses Verkehrswertgutachtens.

<u>Altlasten</u>

Siehe hierzu "4.2. Altlastenkataster" dieses Verkehrswertgutachtens.

Objektanschrift

Eine postalische Objektanschrift besteht nicht, die im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs verzeichnete Lage ist grundsätzlich korrekt.

 Objekt:
 Speller Heide (o. Nr.)
 010 K 021/23

 46562 Voerde
 240074ADL

Zertifizierter Sachverständiger für Immobilienbewertung, ZIS Sprengnetter Zert (S)

6. VERKEHRSWERTBEGRIFF UND WERTERMITTLUNGS-VERFAHREN

6.1. Definition des Verkehrswertes (§ 194 BauGB)

"Der Verkehrswert (Marktwert) wird durch den Preis bestimmt, der zu dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Grundstücks oder des sonstigen Gegenstands der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre."

6.2. Grundlagen der Wertermittlung (§ 2 ImmoWertV 21)

Der Wertermittlung sind die allgemeinen Wertverhältnisse auf dem Grundstücksmarkt zum Wertermittlungsstichtag (§ 2 (4) ImmoWertV 21) und der Grundstückszustand am Qualitätsstichtag (§ 2 (5) ImmoWertV 21) zugrunde zu legen.

Nach § 2 Abs. 2 ImmoWertV 21 bestimmen sich die allgemeinen Wertverhältnisse nach der Gesamtheit der am Wertermittlungsstichtag für die Preisbildung von Grundstücken im gewöhnlichen Geschäftsverkehr als marktüblich geltenden, maßgebenden Umstände. Es sind dies die allgemeine Wirtschaftslage, die Verhältnisse am Kapitalmarkt sowie die wirtschaftlichen und demografischen Entwicklungen des Gebiets, in dem sich das Wertermittlungsobjekt befindet.

Der Grundstückszustand (§ 2 Abs. 3 ImmoWertV 21) bestimmt sich nach der Gesamtheit der verkehrswertbeeinflussenden rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Wertermittlungsobjektes (Grundstücksmerkmale).

Bei den wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmale sind u. a. der Entwicklungszustand von Grund und Boden, die Art und das Maß der baulichen oder sonstigen Nutzung, die tatsächliche Nutzung, der beitragsrechtliche Zustand, die Lagemerkmale, die Ertragsverhältnisse, etc. sowie bei bebauten Grundstücken die Art der baulichen Anlagen, die Bauweise und die Baugestaltung der baulichen Anlagen, die Größe der baulichen Anlagen, etc. maßgebend (keine abschließende Auflistung).

Ferner ist eine Vielzahl weiterer Merkmale zu berücksichtigen. Zum Beispiel sind dies die Dauerkulturen bei landwirtschaftlichen Grundstücken und bei forstwirtschaftlichen Grundstücken die Bestockung.

Darüber hinaus handelt es sich bei grundstücksbezogenen Rechten und Belastungen ebenfalls um Grundstücksmerkmale im Sinne des § 2 Abs. 3 ImmoWertV 21.

6.3. Auswahl des Wertermittlungsverfahrens

Zur Ermittlung des Verkehrswerts sind das Vergleichswertverfahren (§§ 24 bis 26 ImmoWertV 21) einschließlich des Verfahrens zur Bodenwertermittlung (§§ 40 bis 45 ImmoWertV 21), das Ertragswertverfahren (§§ 27 bis 34 ImmoWertV 21), das Sachwertverfahren (§§ 35 bis 29 ImmoWertV 21) oder mehrere dieser Verfahren heranzuziehen.

Die Verfahren sind nach der Art des Wertermittlungsobjekts, unter Berücksichtigung der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bestehenden Gepflogenheiten und der sonstigen Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Eignung der zur Verfügung stehenden Daten, zu wählen.

Zertifizierter Sachverständiger für Immobilienbewertung, ZIS Sprengnetter Zert (S)

Die für die Ableitung des Verkehrswerts erforderlichen Daten, wie Vergleichskaufpreise, Mieten oder Bewirtschaftungskosten, sind dann geeignet und nutzbar, wenn sie nicht durch ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse beeinflusst sind (§ 9 ImmoWertV 21).

Bei Anwendung der Verfahren sind zunächst die allgemeinen Wertverhältnisse auf dem Grundstücksmarkt und erst danach die besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21) zu berücksichtigen. Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale können insbesondere vorliegen bei besonderen Ertragsverhältnissen, Baumängeln und Bauschäden, baulichen Anlagen, die nicht mehr wirtschaftlich nutzbar sind (Liquidationsobjekte) und zur alsbaldigen Freilegung anstehen, Bodenverunreinigungen, Bodenschätzen sowie grundstücksbezogenen Rechten und Belastungen.

Der Bodenwert ist jeweils getrennt vom Wert der baulichen und sonstigen Anlagen bzw. vom Ertragswert der baulichen Anlagen i. d. R. auf der Grundlage von Vergleichskaufpreisen im Vergleichswertverfahren (vgl. § 40 Abs. 1 ImmoWertV 21) so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

Liegen jedoch geeignete Bodenrichtwerte vor, so können diese zur Bodenwertermittlung herangezogen werden (vgl. § 40 Abs. 2 ImmoWertV 21). Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken, die zu einer Bodenrichtwertzone zusammengefasst werden, für die im Wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche.

Abweichungen des Bewertungsgrundstücks von dem Richtwertgrundstück in den wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmalen - wie Erschließungszustand, beitragsrechtlicher Zustand, Lagemerkmale, Art und Maß der baulichen oder sonstigen Nutzung, Bodenbeschaffenheit, Grundstückszuschnitt – sind durch entsprechende Anpassungen des Bodenrichtwerts berücksichtigt.

Ist das Verfahrensgrundstück mit einem Liquidationsobjekt im Sinne des § 8 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 ImmoWertV 21 bebaut und mit <u>keiner</u> alsbaldigen Freilegung zu rechnen, gilt § 43 ImmoWertV 21.

Da es sich im vorliegenden Fall um ein unbebautes Grundstück handelt, ergibt sich der Verkehrswert auf der Grundlage des Bodenwertes unter Berücksichtigung der rechtlichen Gegebenheiten sowie der besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale.

Objekt: Speller Heide (o. Nr.) 46562 Voerde

Zertifizierter Sachverständiger für Immobilienbewertung, ZIS Sprengnetter Zert (S)

7. BODENWERT DES VERFAHRENSGRUNDSTÜCKS

7.1. Bodenrichtwert

Vorbemerkung

Bei der Bodenwertermittlung innerhalb dieses Gutachtens wird der mittelbare Preisvergleich anhand der vom örtlichen Gutachterausschuss ermittelten Bodenrichtwerte herangezogen.

Unterschiede in den maßgeblichen Vergleichsfaktoren sind durch Zu- oder Abschläge angemessen auszugleichen, Preisunterschiede, welche zum Wertermittlungsstichtag eingetreten sind, angemessen zu berücksichtigen.

Bodenrichtwert

Aus der zuletzt veröffentlichten Bodenrichtwertkarte, welche von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte des Kreises Wesel erstellt wurde, ist folgender <u>zonaler</u> Bodenrichtwert per <u>01.01.2025</u> für den zu bewertenden Bereich (Voerde, Gemarkung: Spellen) entnommen worden:

7,50 €/m²

Bodenrichtwertkriterien

Gemeinde/Stadt:

Postleitzahl:

Gemarkungsname:

Voerde

46562

Spellen

Entwicklungszustand: • Fläche der Land- und Forstwirtschaft

Nutzungsart: • landwirtschaftliche Fläche

Ackerzahl: • 60 Grünlandzahl: • 60

Ackerland

Das Ackerland umfasst die Bodenflächen zum feldmäßigen Anbau von Getreide, Hülsenfrüchten, Hackfrüchten, Handelsgewächsen und Futterpflanzen. Außerdem gehören zum Ackerland die dem feldmäßigen Anbau von Gartengewächsen dienenden Flächen.

Grünlandflächen

Die Grünlandflächen umfassen Dauergrasflächen, die i. d. R. gemäht und geweidet werden. Von den Grünflächen sind besonders hervorzuheben:

- als Wiese diejenigen Dauergrasflächen, die infolge ihrer feuchten Lage nur gemäht werden können,
- als Streuwiese diejenigen Flächen, die nur oder in der Hauptsache durch Entnahme von Streu genutzt werden oder
- als Hutung diejenigen Flächen geringer Ertragsfähigkeit, die nicht bestellt werden und nur eine gelegentliche Weidennutzung zulassen.

 Objekt:
 Speller Heide (o. Nr.)
 010 K 021/23

 46562 Voerde
 240074ADL

Zertifizierter Sachverständiger für Immobilienbewertung, ZIS Sprengnetter Zert (S)

Ertragsfähigkeit (Acker- und Grünlandzahl)

Eine wesentliche Abhängigkeit zwischen dem Bodenpreis pro Quadratmeter und den Wertzahlen der Bodenschätzung innerhalb gleicher Bodenartengruppen konnte vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte des Kreises Wesel im Rahmen von Kaufpreisauswertungen nicht festgestellt werden.

Bodenwert

Der vom zuständigen Gutachterausschuss veröffentlichte Bodenrichtwert stellt einen aus tatsächlichen Kaufpreisen abgeleiteten durchschnittlichen Bodenwert für eine Gebietslage dar, die im Wesentlichen durch vergleichbare Nutzungs- und Wertverhältnisse gekennzeichnet ist. Der Bodenrichtwert bezieht sich dabei auf Grundstücke, deren wertbestimmende Merkmale für das jeweilige Gebiet als typisch anzusehen sind.

Das zur Bewertung anstehende Grundstück liegt innerhalb des Geltungsbereichs des veröffentlichten Bodenrichtwerts und weist in seinen wertrelevanten Eigenschaften eine hohe Übereinstimmung mit den beschreibenden Merkmalen des Richtwertgrundstücks auf. Der Unterzeichnende erachtet den veröffentlichten Bodenrichtwert sowohl hinsichtlich seiner strukturellen Ableitung als auch in Bezug auf dessen absolute Höhe als sachgerecht und plausibel, sodass dieser der Bodenwertermittlung zugrunde gelegt wird.

Etwaige Abweichungen zwischen dem Bewertungsgrundstück und dem Richtwertgrundstück – beispielsweise hinsichtlich Erschließungszustand, beitragsrechtlicher Situation, Lagequalität, Art und Maß der zulässigen oder tatsächlichen Nutzung, Bodenbeschaffenheit oder Grundstückszuschnitt – sind durch sachgerechte Anpassungen des Bodenrichtwerts zu berücksichtigen.

7.2. Bodenwertermittlung

Beschreibung des Bewertungsteilbereichs

Wertermittlungsstichtag = 28.01.2025

Entwicklungsstufe = Fläche der Land- und Forstwirtschaft

Art der baulichen Nutzung = landwirtschaftliche Fläche

beitragsrechtlicher Zustand = frei Grundstücksfläche (f) = 2.698 m²

Bodenwertermittlung des Bewertungsteilbereichs

Nachfolgend wird der Bodenrichtwert an die allgemeinen Wertverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag 28.01.2025 und die wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmale des Bewertungsteilbereichs angepasst.

I. Umrechnung des Bodenrichtwerts auf den beitragsfreien Zustand			Erläuterung
beitragsrechtlicher Zustand des Bodenrichtwerts	=	frei	
beitragsfreier Bodenrichtwert	=	7,50 €/m²	
(Ausgangswert für weitere Anpassung)			

II. Zeitliche Anpassung des Bodenrichtwerts				
	Richtwertgrundstück	Bewertungsgrundstück	Anpassungsfaktor	Erläuterung
Stichtag	01.01.2025	28.01.2025	× 1,000	E1

Objekt: Speller Heide (o. Nr.) 010 K 021/23 46562 Voerde 240074ADL

Zertifizierter Sachverständiger für Immobilienbewertung, ZIS Sprengnetter Zert (S)

III. Anpassungen wegen Abweichungen in den wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmalen					
Lage	landwirtschaftlicher Außenbereich	landwirtschaftlicher Außenbereich	×	1,000	
Art Nutzung	landwirtschaftliche Fläche	landwirtschaftliche Fläche	×	1,000	
lageangepasster be	eitragsfreier BRW am V	Vertermittlungsstichtag	=	7,50 €/m²	
Fläche (m²)	keine Angabe	2.698	×	1,000	
Entwicklungsstufe	Fläche der Land- und Forstwirtschaft	Fläche der Land- und Forstwirtschaft	×	1,000	
Zuschnitt	regelmäßig	lang gestreckt sowie nahezu rechteckig	×	1,000	E2
Ackerzahl	50		×	1,000	E3
Grünlandzahl	50		×	1,000	E4
vorläufiger objektspezifisch angepasster beitragsfreier Bodenrichtwert			=	7,50 €/m²	

IV. Ermittlung des Gesamtbodenwerts			Erläuterung
objektspezifisch angepasster beitragsfreier Bodenrichtwert	=	7,50 €/m²	
Fläche	×	2.698 m²	
beitragsfreier Bodenwert	=	20.235,00 €	
	<u>rd.</u>	20.200,00 €	

Der beitragsfreie Bodenwert beträgt zum Wertermittlungsstichtag 28.01.2025 insgesamt 20.200,00€

Erläuterungen zur Bodenrichtwertanpassung

E1

Eine Umrechnung des Bodenrichtwerts auf die allgemeinen Wertverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag ist nicht erforderlich, da auf Grund der geringen zeitlichen Differenz zwischen Richtwert- und Wertermittlungsstichtag keine wesentlichen Bodenpreisveränderungen eingetreten bzw. zu erwarten sind.

E2

Der Zuschnitt des Grundstücks führt zu keinen Nutzungseinschränkungen, so dass diesbezüglich keine weitere Anpassung an dieser Stelle vorzunehmen ist.

E3 + E4

Eine wesentliche Abhängigkeit zwischen dem Bodenpreis pro Quadratmeter und den Wertzahlen der Bodenschätzung innerhalb gleicher Bodenartengruppen konnte, gemäß Grundstücksmarktbericht des Gutachterausschusses für Grundstückswerte, nicht festgestellt werden.

Anmerkungen

Die Bodenwertermittlung bezieht sich nicht auf eine Prüfung möglicher Belastungen des Grundstückes. Der Bodenwert wird daher altlastenfrei angenommen. Ferner wird auf § 4 (3) ImmoWertV 21 verwiesen.

Objekt: Speller Heide (o. Nr.)

DIPL.-ING. THEUSSEN ANDREAS

Zertifizierter Sachverständiger für Immobilienbewertung, ZIS Sprengnetter Zert (S)

8. VERKEHRSWERTERMITTLUNG

Das Ziel einer jeden Marktwertermittlung ist - vereinfacht ausgedrückt - die Schätzung des wahrscheinlichsten Kaufpreises eines Objekts zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Dabei werden ein konkreter Wertermittlungsstichtag festgelegt und sowohl auf Verkäufer- als auch auf Käuferseite wirtschaftlich vernünftig denkende und handelnde Marktteilnehmer unterstellt.

Die Aufgabe des Sachverständigen bzw. Wertermittlers ist es dann, die wertbeeinflussenden Eigenschaften und die allgemeinen Wertverhältnisse des zu bewertenden Objekts sachgerecht, d.h. insbesondere marktkonform, zu berücksichtigen.

Die verfahrensgegenständliche Liegenschaft befindet sich im landwirtschaftlich geprägten Außenbereich des Voerder Stadtteils "Friedrichsfeld" und umfasst das Grundstück mit der katastertechnischen Bezeichnung "Gemarkung Spellen, Flur 6, Flurstück 165".

Es handelt sich um eine unbebaute Grundstücksfläche mit einer Gesamtgröße von 2.698 m², die geometrisch lang gestreckt sowie nahezu rechteckig ausgeprägt ist und vollständig einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegt.

Im gewöhnlichen Geschäftsverkehr orientiert sich die Preisbildung für Grund und Boden vorrangig an den allen Marktteilnehmern bekanntgewordenen Informationen über Quadratmeterpreise für unbebaute Grundstücke. Der Wertermittlung liegt ein sachgerecht abgeleiteter, hinreichend differenzierter Bodenrichtwert zugrunde, der die wesentlichen wertrelevanten Merkmale abbildet. Objektbezogene Besonderheiten, die eine wertmäßige Anpassung dieses Bodenrichtwertes erforderlich gemacht hätten, bestanden im gegenständlichen Fall nicht.

Im Ergebnis lässt sich demnach feststellen, dass der ermittelte Bodenwert dem Verkehrswert (Marktwert) des verfahrensgegenständlichen Grundstücks entspricht und als solcher anzusetzen ist.

Den Verkehrswert des Grundstücks mit der katastertechnischen Bezeichnung "Gemarkung Spellen, Flur 6, Flurstück 165" ermittele ich auf der Grundlage des Bodenwertes zum Wertermittlungsstichtag 28. Januar 2025 auf:

20.200 €

(in Worten: ZWANZIGTAUSENDZWEIHUNDERT EURO)

Objekt: Speller Heide (o. Nr.)

Zertifizierter Sachverständiger für Immobilienbewertung, ZIS Sprengnetter Zert (S)

9. SCHLUSSBESTIMMUNG

Ich versichere, dieses Gutachten nach objektiven Gesichtspunkten sowie unabhängig, unparteiisch, gewissenhaft, weisungsfrei und nach dem heutigen Stand der Technik angefertigt zu haben. Am Ergebnis der Wertermittlung habe ich kein persönliches Interesse. Für dieses Gutachten beanspruche ich den mir gesetzlich zustehenden Urheberrechtschutz.

Alpen, den 04. Juni 2025





Geprüfte Fachkompetenz Zertifizierter Sachverständiger ZIS Sprengnetter Zert (S)

Diplom-Ingenieur A. Theussen

Hinweise zum Urheberschutz und zur Haftung

Urheberschutz, alle Rechte vorbehalten. Das Gutachten ist nur für den Auftraggeber und den angegebenen Zweck bestimmt. Eine Vervielfältigung oder Verwertung durch Dritte ist nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet.

Der Auftragnehmer haftet für die Richtigkeit des ermittelten Verkehrswerts. Die sonstigen Beschreibungen und Ergebnisse unterliegen nicht der Haftung.

Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt, sofern der Auftraggeber oder (im Falle einer vereinbarten Drittverwendung) ein Dritter Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen, in Fällen der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, sowie in Fällen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

In sonstigen Fällen der leichten Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). In einem solchen Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren und typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung des Erfüllungsgehilfen, gesetzlichen Vertreters und Betriebsangehörigen des Auftragnehmers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

Die Haftung für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität von Informationen und Daten, die von Dritten im Rahmen der Gutachtenbearbeitung bezogen oder übermittelt werden, ist auf die Höhe des für den Auftragnehmer möglichen Rückgriffs gegen den jeweiligen Dritten beschränkt.

Eine über das Vorstehende hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen bzw. ist für jeden Einzelfall auf maximal 1.000.000,00 EUR begrenzt.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die im Gutachten enthaltenen Karten (z. B. Straßenkarte, Stadtplan, Lageplan, Luftbild, u. ä.) und Daten urheberrechtlich geschützt sind. Sie dürfen nicht aus dem Gutachten separiert und/oder einer anderen Nutzung zugeführt werden. Falls das Gutachten im Internet veröffentlicht wird, wird zudem darauf hingewiesen, dass die Veröffentlichung nicht für kommerzielle Zwecke gestattet ist. Im Kontext von Zwangsversteigerungen darf das Gutachten bis maximal zum Ende des Zwangsversteigerungsverfahrens veröffentlicht werden, in anderen Fällen maximal für die Dauer von 6 Monaten.

Objekt: Speller Heide (o. Nr.)

DIPL.-ING. ANDREAS THEUSSEN Zertifizierter Sachverständiger für Immobilienbewertung, ZIS Sprengnetter Zert (S)

10. VERZEICHNIS DER ANLAGEN

Anlage 1:	Übersichtskarten	27
Anlage 2:	Auszug aus dem Liegenschaftskataster	29
Anlage 3:	Fotonachweis	30
Anlage 4:	Literaturverzeichnis	32

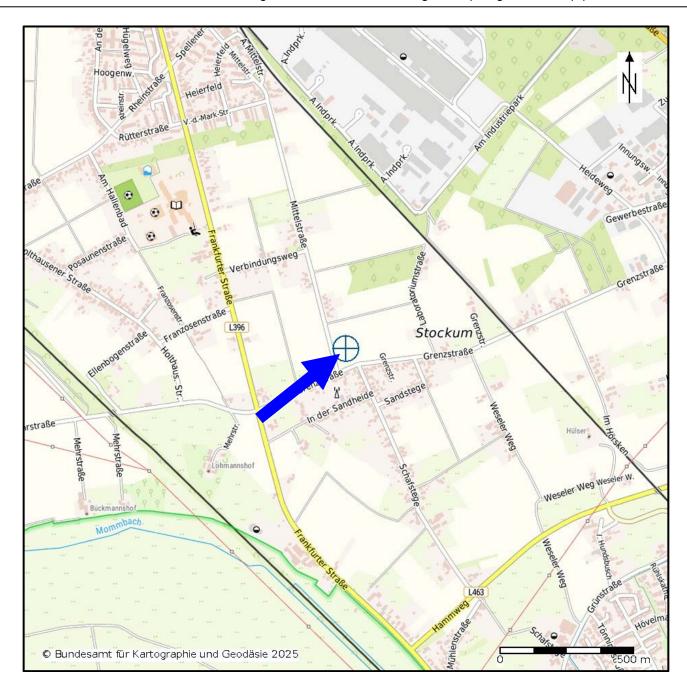
Speller Heide (o. Nr.) 46562 Voerde Objekt:

Zertifizierter Sachverständiger für Immobilienbewertung, ZIS Sprengnetter Zert (S)

Anlage 1: Übersichtskarten



DIPL.-ING. ANDREAS THEUSSEN Zertifizierter Sachverständiger für Immobilienbewertung, ZIS Sprengnetter Zert (S)



Zertifizierter Sachverständiger für Immobilienbewertung, ZIS Sprengnetter Zert (S)

Anlage 2: Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Nicht in der Nicht in der entversion Internetven! Internetven!

© Kreis Wesel - Fachbereich Vermessung und Kataster -

Zertifizierter Sachverständiger für Immobilienbewertung, ZIS Sprengnetter Zert (S)

Anlage 3: Fotonachweis



Verfahrensfläche (Süd-West-Ansicht)



Verfahrensfläche (Süd-Ost-Ansicht)

DIPL.-ING. ANDREAS THEUSSEN Zertifizierter Sachverständiger für Immobilienbewertung, ZIS Sprengnetter Zert (S)



Verkehrsfläche "Grenzstraße"

Zertifizierter Sachverständiger für Immobilienbewertung, ZIS Sprengnetter Zert (S)

Anlage 4: Literaturverzeichnis

Rechtsgrundlagen der Verkehrswertermittlung

BauGB:

Baugesetzbuch

BauNVO:

Baunutzungsverordnung – Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke

BGB:

Bürgerliches Gesetzbuch

ImmoWertV:

Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Immobilien und der für die Wertermittlung erforderlichen Daten – Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV

ZVG:

Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (RGBI. S. 97), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (RGBI. S. 369, 713) (BGBI. III 310-14), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBI. I S. 2010)

Verwendete Wertermittlungsliteratur

- [1] Sprengnetter (Hrsg.): Immobilienbewertung Marktdaten und Praxishilfen, Loseblattsammlung, Sprengnetter Immobilienbewertung, Bad Neuenahr-Ahrweiler 2019
- [2] Sprengnetter (Hrsg.): Immobilienbewertung Lehrbuch und Kommentar, Loseblattsammlung, Sprengnetter Immobilienbewertung, Bad Neuenahr-Ahrweiler 2019
- [3] Sprengnetter (Hrsg.): Sprengnetter Books, Online Wissensdatenbank zur Immobilienbewertung
- [4] Sprengnetter / Kierig / Drießen: Das 1 x 1 der Immobilienbewertung, 2. Auflage, Sprengnetter Immobilienbewertung, Bad Neuenahr-Ahrweiler 2019
- [5] Kleiber Simon Weyers: Verkehrswertermittlung von Grundstücken (Kommentar und Handbuch)
- [6] Ross Bachmann Hölzner: Ermittlung des Bauwertes von Gebäuden und des Verkehrswertes von Grundstücken
- [7] Ross Bachmann: Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken und des Wertes baulicher Anlagen
- [8] Dipl.-Ing. Bernhard Bischoff: ImmoWertV 2021 Das ist neu bei der Immobilienbewertung
- [9] Unglaube: Baumängel und Bauschäden in der Wertermittlung

Verwendete fachspezifische Software

Das Gutachten wurde unter Verwendung des von der Sprengnetter Verlag und Software GmbH, Bad Neuenahr-Ahrweiler entwickelten Softwareprogramms "Sprengnetter-ProSa" (Stand Januar 2025) erstellt.

Objekt: Speller Heide (o. Nr.) 010 K 021/23 46562 Voerde 240074ADL